

SATZUNG  
DER GEMEINDE  
**HARTENHOLM**  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 8**

" Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB "

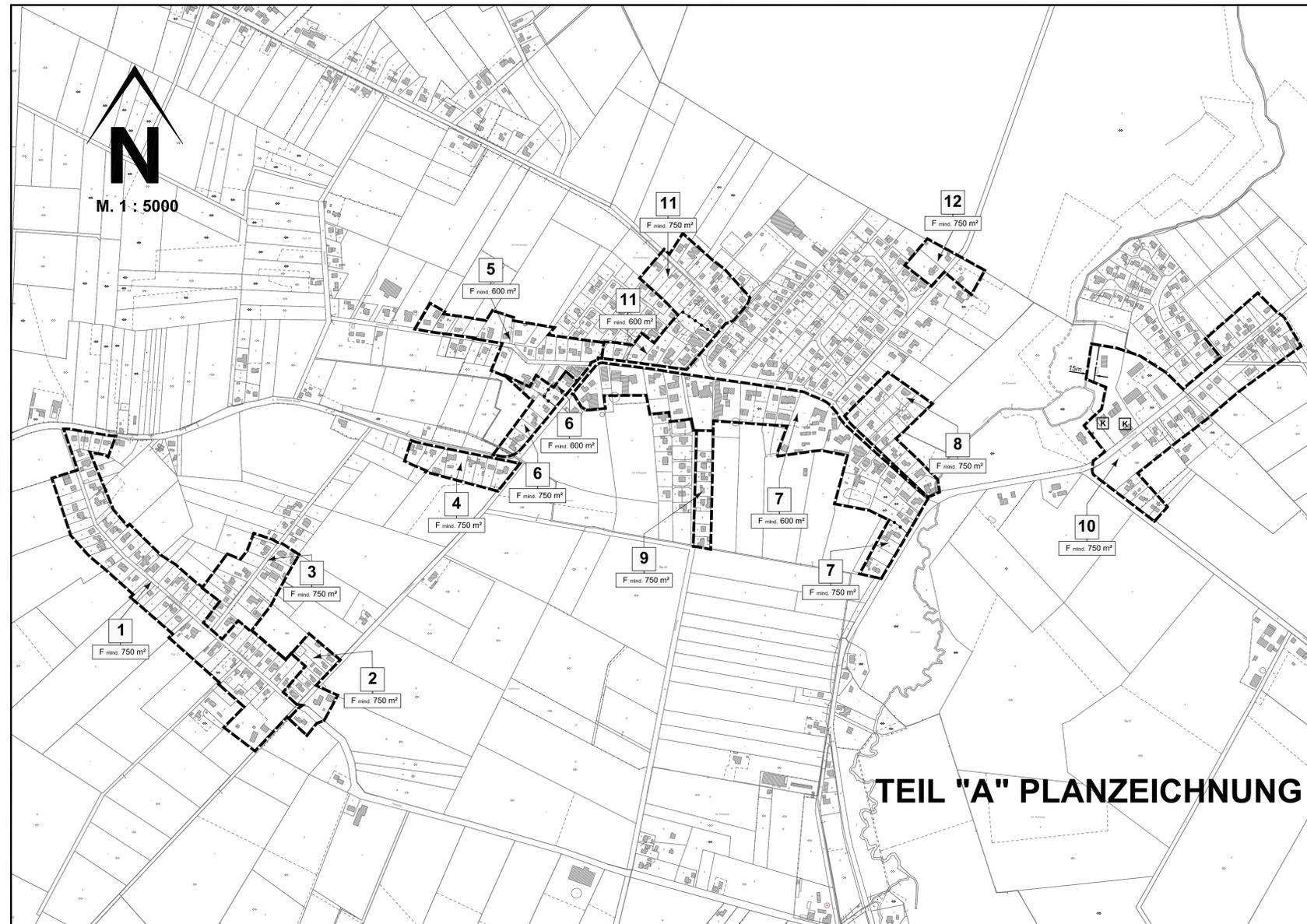
FÜR DIE GEBIETE:

1. südlich Schmalfelder Straße, westlich und östlich Schwarzeneck
2. westlich Scheideweg, nördlich und südlich Heuweg
3. westlich und östlich Grüneck
4. südlich der Schmalfelder Straße zwischen Scheideweg und Grüneck
5. nördlich und südlich Jochenweg
6. westlich der Dorfstraße, südlich Jochenweg
7. östlich und südlich der Dorfstraße, westlich der Mühlenstraße
8. nördlich der Dorfstraße zwischen Grubeleck und Mühlenstraße
9. östlich des Moorweges
10. westlich und östlich der Hofstraße, nördlich Todesfelder Straße
11. nördlich der Dorfstraße, westlich und östlich der Fuhlenrüer Straße
12. nördlich Falkenweg, westlich und östlich Grubeleck

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ..... erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 05.07.2006 durchgeführt worden.
3. Auf Beschluss der Gemeindevertretung wurde nach § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.02.2006 gemäß § 4 Abs.2 BauGB zu Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).
5. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), und der Begründung haben in der Zeit vom 20.07.2006 bis 28.08.2006 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.  
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 19.07.06 in der Umschau ortsüblich bekannt gemacht.
7. Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 18.07.06 unter Fristsetzung bis zum 28.08.2006 gemäß § 13 Abs. 2 Nr.2 und 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 27.09.2006 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.



**ZEICHENERKLÄRUNG:**

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990; (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
	Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Maß der baulichen Nutzung:	§ 9 (1) BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO
	F mind. Mindestgrundstücksgröße	§ 9 (1) 3 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (5) BauNVO

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**

	Einfaches Kulturdenkmal	§ 1 DSchG
--	-------------------------	-----------

**DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER:**

15,00 m Bereich der Lindeloh (siehe Hinweis Begründung Ziffer 8d)

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) am 27.09.2006 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 9 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HARTENHOLM DEN.....  
BÜRGERMEISTER

10. Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Bescheinigung.

KATASTERAMT SEGEBERG DEN .....  
LEITER DES KATASTERAMTES

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE HARTENHOLM DEN.....  
BÜRGERMEISTER

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ..... (vom ..... bis .....) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

GEMEINDE HARTENHOLM DEN.....  
BÜRGERMEISTER